

AKTENNOTIZ

Betreff: Berechnung des Ferienguthabens bei einem Wechsel des Arbeitspensums
Autoren: Dr. Urs Egli, epartners Rechtsanwälte, Zürich, und Dr. Willem Schulte, NEUWERK
Rechtsanwälte, Hamburg
Datum: 11. September 2019

1. AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG

Die Vertec Software führt die Berechnung der Ferienguthaben in Stunden (Beispiel: Ein 100%-Pensum bei einer 40-Stunden Woche und einem Ferienanspruch von 5 Wochen ergibt ein Ferienguthaben von 200 Stunden).

Bei der Änderung des Beschäftigungsgrads während des Jahres wechselt in Vertec auch die Berechnungsgrundlage für das Ferienguthaben. Bis zum Wechsel wird das Guthaben aufgrund der alten, nach diesem Zeitpunkt aufgrund der neuen Sollzeit berechnet. Die beiden Saldi werden addiert (Beispiel: 100% Pensum vom 1.1.-30.6. = 100 Stunden, 50% Pensum vom 1.7.-31.12. = 50 Stunden, Total Ferienanspruch im Jahr 150 Stunden¹).

Demgegenüber berechnet der Schweizer Gesetzgeber den Ferienanspruch in Tagen, resp. Wochen. Zudem schreibt er vor, dass wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen müssen (Art. 329c Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts), denn der Arbeitnehmer soll sich während der Ferien erholen können. Auch in Deutschland gilt nach § 3 I BUrlG das Tagesprinzip, wobei auch hier nach § 7 II BUrlG grundsätzlich eine zusammenhängende Gewährung erfolgen soll.

Der Ferienanspruch besteht auch bei Teilzeitarbeit. Die arbeitsfreie Zeit hat auch im Teilzeitverhältnis 4, respektive 5 Wochen zu betragen (Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, Art. 329a N5). Auch in Deutschland sollen Arbeitnehmer genauso lange Urlaub nehmen können wie Vollzeitkräfte. Arbeiten Teilzeitkräfte an allen Tagen, ergeben sich insofern keine Unterschiede. Arbeiten sie hingegen an nur manchen Wochentagen, sind die Urlaubstage entsprechend zu kürzen.

Es stellt sich die Frage, ob die Berechnung des Ferienguthabens in Vertec bei einem Wechsel des Beschäftigungsgrades mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinbar ist.

¹ Bei diesen Zahlen handelt es sich um ungefähre Angaben, denn die Abrechnung erfolgt in Vertec aufgrund der effektiven Anzahl Arbeitstage pro Kalenderhalbjahr, welche im 1. und 2. Halbjahr nicht identisch ist.

2.

RECHTS Lage in der Schweiz

In der Schweiz existieren keine einschlägigen Präjudizien zur Berechnung des Ferienguthabens bei einem Penum Wechsel. Streiff/von Kaenel plädieren jedoch dafür, dass ein Arbeitnehmer durch einen Penum Wechsel weder besser noch schlechter gestellt werden soll, d.h. dass für übertragene Ferienguthaben derjenige Ferienlohn bezahlt wird, der in der Periode des Ferienerwerbs geschuldet war (Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, Art. 329d OR N14).

Das bedeutet folgendes: Ein Ferienguthaben, das während einem 100%-Penum erworben wurde, bleibt bestehen, auch wenn der Bezug zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Penum bereits auf 50% reduziert worden ist. Umgekehrt wird ein Ferienguthaben, das während einem 50%-Penum erworben wurde, nicht nachträglich auf der Basis von 100% berechnet, weil das Penum zwischenzeitlich auf 100% erhöht wurde. Die Abrechnung des Ferienguthabens erfolgt pro rata temporis auf den Zeitpunkt, resp. ab dem Zeitpunkt des Penum Wechsels.

3.

RECHTS Lage in Deutschland

Zur Berechnung der Ferientage bei Teilzeitarbeit wird in Deutschland auf die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage pro Arbeitswoche abgestellt. Arbeitet ein Arbeitnehmer an weniger Tagen, wird die Anzahl der Ferientage gekürzt, d.h. bei einem Ferienanspruch von 30 Tagen und einem 50%-Penum beträgt der Ferienanspruch 15 Urlaubstage, wenn sich die Anzahl der Arbeitstage entsprechend halbiert (z.B. von 6 Tagen pro Woche auf 3 Tage pro Woche). Anders ist es, wenn ein Arbeitnehmer mit verringrigerter Stundenzahl an allen Tagen arbeitet, beispielsweise also weiterhin 6 Tage pro Woche, aber nur noch 4 Std. statt – wie vorher – 8 Std. In diesem Fall beträgt der Ferienanspruch weiterhin 30 Tage.

Nach einer früheren Praxis der deutschen Gerichte erfolgte bei einer Penum Reduktion nach Tagen eine Neuberechnung der Ferienguthaben entsprechend dem neuen, reduzierten Penum. Dadurch haben Arbeitnehmer einen Teil ihrer während einer 100%-Beschäftigung erworbenen Ferienguthaben verloren. Diese Praxis wurde durch ein Urteil des europäischen Gerichtshofs für unzulässig erklärt (EuGH, C-415/12, Beschluss vom 13. Juni 2013, Bianca Brandes/Land Niedersachsen). Somit dürfen erarbeitete Urlaubstage bei einer Penum Reduktion nicht mehr nachträglich gekürzt werden.

In der Entscheidung Greenfield hat der EuGH auch den umgekehrten Fall in gleicher Weise entschieden (EuGH, C-219/14, Urteil vom 11.11.2015). Danach ist auch bei einem unterjährigen Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit die Urlaubsdauer getrennt nach Zeitabschnitten (pro rata temporis) zu ermitteln. Die vor dem Wechsel erarbeiteten Urlaubstage müssen somit nicht durch eine Nachberechnung erhöht werden.

Bei einem Wechsel in der Arbeitszeit und einer Verringerung bzw. Erhöhung der Arbeitstage ist der Urlaub daher getrennt nach Zeitabschnitten zu berechnen

(MüKoBGB/Müller-Glöge, BGB § 611 Rn. 928). Einmal erdiente Urlaubsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

4. FAZIT

Die Berechnungsmethode von Vertec zur Berechnung des Ferienguthabens (Berechnung auf Stundenbasis) ist tauglich, um Ferienguthaben zu berechnen, und zwar sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland. Das gilt auch bei einem Wechsel des Beschäftigungsgrads.

Arbeitgeber dürfen sich jedoch nicht nur auf die Stundenguthaben verlassen. Vielmehr müssen sie auch sicherstellen, dass Arbeitnehmer zusammenhängende Ferienzeit beziehen. Inwiefern diese erweiterte Form der Ferienbuchhaltung auch mit Vertec geführt werden soll/kann, ist im Einzelfall zu entscheiden und durch eine entsprechende Parametrisierung und Schulung umzusetzen.